

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 01/2010

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Pohrsdorf • Wilsdruff

erscheint am 31. März 2010



Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...

Aus dem Inhalt...

Öffentliche Verbands-
versammlung 2

Ablösung der KA Mohorn -
Überleitung in das
Ortsnetz Grumbach /
Einleitung in die
Verbandskläranlage
Klipphausen 2

Alles klar? - Abwasser-
behandlung durch
Kleinkläranlagen 2

Öffnungszeiten
Geschäftsstelle 2

Erreichbarkeit
der Geschäftsstelle 2

Anmeldung von
Abwasseranschlüssen 2

Sächsisches Kleinein-
leiterkataster – für
Grundstücke mit
dezentraler Abwasser-
entsorgung 3

Satzung über die
Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für
Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwäl-
zungssatzung - AbwA
AbwäZS) des Abwasser-
zweckverbandes
„Wilde Sau“
vom 19.03.2007 3

Abwasser - Anmeldung . . 4

■ Öffentliche Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ findet am Montag, den **12.04.2010 um 17:00 Uhr** im Rathaus Wilsdruff – Markt 1 statt.

Allgemeine Informationen

■ Ablösung der KA Mohorn - Überleitung in das Ortsnetz Grumbach / Einleitung in die Verbandskläranlage Klipphausen

Die Abwasserdruckleitung von Mohorn nach Grumbach ist durch die ausführende Firma DREBAU komplett fertiggestellt.

Die Fa. HST-WKS aus Dresden wurde mit der Herstellung der Pumpanlage und kompletten Ausrüstung der Anlage beauftragt. Hier hat der lange und kalte Winter das Vorhaben verzögert. Tiefbauarbeiten, die ein frostfreies Arbeiten erfordern, konnten nicht ausgeführt werden. Bereits im alten Jahr wurden die Umbaumaßnahmen an den Abwasserzuläufen

von Herzogswalde und Mohorn ausgeführt. Weitgehend fertig gestellt wurde ebenfalls das Regenüberlaufbecken am Ortsausgang Mohorn. Am Standort der derzeitigen Kläranlage Mohorn und des geplanten Pumpwerkes wurden die Voraussetzungen für den Energieanschluss geschaffen und die Steuerungstechnik hergestellt.

Noch offen sind die Installation der Pumpen, des Notstromaggregates sowie die Überdachung des Pumpschachtes. Am Regenüber-

laufbecken ist noch der Auslauf in die Triebisch herzustellen. Nach erfolgreichem Probelauf und Inbetriebnahme der Pumpanlage ist als letzter Teil der Baumaßnahme der Rückbau der Containerkläranlage Mohorn sowie eine entsprechende Geländeregulierung und Begrünung der nicht mehr benötigten Flächen geplant. Sofern das Wetter eine uneingeschränkte Bautätigkeit zulässt, soll die Baumaßnahme Ende April abgeschlossen sein.



■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de

■ Anmeldung von Abwasseranschlüssen

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ oder die Änderung des Eigentümers eines Grundstücks, ist mit folgendem Formular anzumelden. Die Anmeldung steht auch im Formularservice der Stadt Wilsdruff unter www.wilsdruff.de zur Verfügung.

Pressemitteilung des Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung e.V. (BDZ e.V.) – An der Luppe 2 – 04178 Leipzig

■ Alles klar? - Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen

Das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung – BDZ e.V. lädt ein zum „Tag der offenen Tür“:

Termin: 20. April 2010 von 10 bis 17 Uhr • Ort: An der Luppe 2, 04178 Leipzig

Zwölf vollbiologische, in den Abwasserkreislauf der Region integrierte Kleinkläranlagen verschiedener Technologien sowie elf Kleinkläranlagen in Trockenaufstellung können an diesem Tag auf dem Demonstrationsfeld des BDZ besichtigt werden. Mitarbeiter der Herstellerfirmen stellen die Funktionsweise der einzelnen Kleinkläranlagen vor und beraten zu Planung, Einbau, Inbetriebnahme und Wartung der Anlagen. Darüber hinaus erhalten sie Informationen über die Modalitäten der Förderung von Kleinkläranlagen. Im Freistaat Sachsen zwingen die demografische Entwicklung und die finanzielle Ausstattung zu einer neuen strategischen Ausrichtung der Abwasserkonzeption. Vorausgesetzt es ist wirtschaftlicher, erfolgt in Gebieten, die bisher nicht zentral erschlossen wurden, eine kleinräumige dezentrale Erschließung mit Gruppenkläranlagen und grundstücks-bezogenen Kleinkläranlagen. Das bedeutet: Für etwa 14 % der sächsischen Bevölkerung wird die Abwasserentsorgung zukünftig dezentral geregelt werden. Unterstützt wird das durch die Ausgabe von Fördermitteln entsprechend der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2009. Weitere Informationen unter: <http://www.bdz-abwasser.de>

Störungen Abwasserkanalnetz Fa. Berndt – 035204 9850

Nächster Termin Amtsblatt 28.06.2010

■ Sächsisches Kleineinleiterkataster – für Grundstücke mit dezentraler Abwasserentsorgung



Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat alle Grundstückseigentümer mit einer dezentralen Abwasserentsorgung aufgefordert einen Erhebungsbogen auszufüllen. Des Weiteren werden durch den Mitarbeiter des AZV, Herr Heine (Foto), Ortsbegehungen auf den Grundstücken durchgeführt. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ informiert.

Die durch den Erhebungsbogen und die Ortsbegehungen gewonnenen Informationen werden in das landeseinheitliche sächsische Kleineinleiterkataster eingearbeitet. Dieses Kleineinleiterkataster dient als Nachweis über die geordnete Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet gegenüber der Landesdirektion

Dresden. Aufgrund der Daten dieses Kleineinleiterkatasters muss der AZV „Wilde Sau“ jährlich eine Abwasserabgabe für Kleineinleitungen entrichten. Die Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird im Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt. Als Kleineinleitungen bezeichnet man alle Einleitungen von behandeltem oder unbehandeltem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (Grundwasser).

Zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen erhebt der AZV eine Abgabe. Hierfür hat der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ die folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS) am 19.03.2007 beschlossen und im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ in der Ausgabe 1 vom 16.04.2007 öffentlich bekannt gemacht.

■ Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS) des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 19.03.2007

In Vollzug des § 3 des sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 18.10.2004) und aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 LV.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SabwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 19.03.2007 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SabwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 6 Abs. 1 SabwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³ Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgekommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50% x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 Euro (fünfunddreißig Euro und neunundsiebzig Cent).

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

